



HVBG

HVBG-Info 15/2001 vom 08.06.2001, S. 1386 - 1389, DOK 187

SG-Verfahren - Gegenstandswert - Zusammenrechnen mehrerer selbstständiger Verfahren - rechtliche Gemeinsamkeit - Untätigkeitsklage - Beschluss des LSG Rheinland-Pfalz vom 24.01.2001 - L 2 B 67/00 etc.

SG-Verfahren - Gegenstandswert - Zusammenrechnen mehrerer selbstständiger Verfahren - rechtliche Gemeinsamkeit - Untätigkeitsklage;
hier: Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 24.01.2001 - L 2 B 67/00 etc. - (unanfechtbar)

Leitsatz:

1. Die selbe Angelegenheit iS des § 7 Abs 2 BRAGeB kann in der Regel nicht mehrere selbständige Verfahren umfassen. Von diesem Grundsatz gibt es eng begrenzte Ausnahmen, wobei es vor allem auf Inhalt und Form der anwaltlichen Tätigkeit sowie auf die rechtliche Gemeinsamkeit angefochtener Bescheide ankommt.
2. Wenn sich ein Unternehmen in einem Widerspruchsverfahren gegen den Gefahrtarif der Berufsgenossenschaft und in anderen Widerspruchsverfahren gegen Beitragsbescheide in der gesetzlichen Unfallversicherung wendet, handelt es sich bei einer den Gefahrtarifbescheid betreffenden Untätigkeitsklage im Verhältnis zu Untätigkeitsklagen bezüglich der Beitragsbescheide nicht um dieselbe Angelegenheit im Sinne des § 7 Abs 2 BRAGeB.
3. Der Gegenstandswert der Untätigkeitsklage beträgt bei erheblicher Dauer der Nichtbescheidung in der Regel 25% des Beschwerdewertes einer Klage gegen die Bescheide des Versicherungsträgers.

LSG Rheinland-Pfalz Beschluss v. 24.01.2001 - L 2 B 67/00 -,
- L 2 B 68/00 -, - L 2 B 69/00 -, - L 2 B 70/00 -.

Tatbestand

Umstritten ist die Höhe des Gegenstandswertes für die Verfahren des Sozialgerichts (SG) Mainz Az S 6 U 96/99, S 6 U 97/99, S 6 U 98/99 und S 6 U 103/99.

Die Beschwerdegegnerin ist auf dem Gebiet der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung tätig. Mit Bescheid vom 5.1.1996 wurde sie von der Beschwerdeführerin für die Zeit von 1995 bis 1999 neu zum Gefahrtarif veranlagt. Dagegen legte die Beschwerdegegnerin Widerspruch ein. Sie erstrebte ausweislich ihrer Widerspruchsbegründung die Festsetzung der von der Beschwerdeführerin für das Jahr 1995 festgelegten Gefahrklasse 12,80 für die in der Gefahrtarifstelle 24 erfassten Tätigkeiten auch für die Zeit ab 1.1.1996.

Mit Bescheid vom 26.4.1996 legte die Beschwerdeführerin die

Beitragsschuld für 1995 auf 632.435,-- DM fest. Unter dem 25.4.1997 erhob sie für 1996 einen Beitrag von 840.169,87 DM. Mit Bescheid vom 27.4.1998 setzte sie für das Jahr 1997 die Beitragsschuld auf 1.152.055,79 DM fest. Auch gegen diese Bescheide legte die Beschwerdegegnerin Widerspruch ein. Sie begehrte jeweils die Herabsetzung der "Gefahrenklasse" (gemeint ist: der Beitragsschuld) um 50 %, hilfsweise um 10 %.

Am 28.4.1999 hat die Beschwerdegegnerin, nachdem die Beschwerdeführerin die eingelegten Widersprüche immer noch nicht beschieden hatte, drei Untätigkeitsklagen beim SG Mainz erhoben. Die Klage S 6 U 96/99 hat den Widerspruch gegen den Bescheid vom 26.4.1996, die Klage S 6 U 97/99 den Widerspruch gegen den Bescheid vom 5.1.1996 und die Klage S 6 U 98/99 den Widerspruch gegen den Bescheid vom 25.4.1997 betroffen. Am 6.5.1999 hat die Beschwerdegegnerin Untätigkeitsklage hinsichtlich des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 27.4.1998 erhoben (Az S 6 U 103/99).

Nachdem die Beschwerdeführerin die ausstehenden Widerspruchsbescheide erlassen hatte, hat sie sich bereit erklärt, der Beschwerdegegnerin die außergerichtlichen Kosten der Rechtsstreite zu erstatten.

Am 25.1.2000 hat das SG den Gegenstandswert der Verfahren auf zusammen 588.311,-- DM festgesetzt. Zur Begründung hat es ausgeführt: Im Falle einer Untätigkeitsklage halte sich das wirtschaftliche Interesse in einem Rahmen von 10-25 % des vollen Betrages des wirtschaftlichen Interesses an der Hauptsache. Im vorliegenden Fall sei es angemessen, von der oberen Grenze des Rahmens, nämlich von 25 % auszugehen, weil die Beschwerdeführerin die Bescheiderteilung in erheblichem Umfang verzögert habe. Ausgehend davon errechne sich für das Verfahren S 6 U 96/99 ein Gegenstandswert von 143.489,-- DM (25 % von 573.965,52 DM), für das Verfahren S 6 U 98/99 ein Gegenstandswert von 185.195,-- DM (25 % von 740.782,71 DM) und für das Verfahren S 6 U 103/99 ein Gegenstandswert von aufgerundet 259.627,-- DM (25 % von 1.038.507,67 DM). Unerheblich sei, dass das Antragsbegehren nur auf eine Herabsetzung des Beitrags um 50 % bzw 10 % gerichtet gewesen sei. Angesichts der bundesweit geführten und letztlich noch völlig offenen gerichtlichen Auseinandersetzung über die Rechtmäßigkeit des Fahrtarifs der Beschwerdeführerin sei es sachgerecht, "von dem tatsächlich gestellten Hauptantrag" (gemeint ist die volle, nicht auf 50 % reduzierte Beitragsforderung) auszugehen. Wegen des Fehlens eines darüber hinausgehenden wirtschaftlichen Interesses komme ein weiterer Gegenstandswert wegen des Verfahrens S 6 U 97/99 nicht in Betracht. Die errechneten Gegenstandswerte seien nach § 7 Abs 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) zusammenzurechnen, weil sämtliche Verfahren "in derselben Angelegenheit" ergangen seien; sie hätten nämlich die Frage der Veranlagung und Beitragszahlung im gleichen Veranlagungszeitraum (Jahre 1995 bis 1997) betroffen; würde man die Gegenstandswerte getrennt ansetzen, so würde die Beschwerdegegnerin hinsichtlich des hier maßgebenden, sich überschneidenden wirtschaftlichen Interesses unangemessen begünstigt.

Gegen diesen ihr am 8.2.2000 zugestellten Beschluss richtet sich die am 8.3.2000 beim SG Mainz eingelegte Beschwerde der Beschwerdeführerin. Diese hat vorgetragen: Der vom SG angenommene Gegenstandswert sei jedenfalls deshalb zu reduzieren, weil die in den Beitragsbescheiden enthaltenen Anteile am Gemeinsamen Ausgleich sowie an Insolvenzgeld nicht zu berücksichtigen seien. Unabhängig davon seien die unter den Aktenzeichen S 6 U 96/99,

S 6 U 98/99 und S 6 U 103/99 erhobenen Untätigkeitsklagen unzulässig gewesen und mithin bei der Berechnung des Gegenstandswertes nicht in Ansatz zu bringen. Ferner habe das SG dem Umstand keine hinreichende Bedeutung geschenkt, dass die Beschwerdeführerin die Beitragsbescheide nicht in vollem Umfang angegriffen habe. Entgegen der Auffassung des SG sei es für Untätigkeitsklagen angemessen, nicht von 25 %, sondern nur von 20 % des Werts der Hauptsache auszugehen. Insgesamt betrage der Gegenstandswert 131.701,47 DM.

Das SG hat der Beschwerde mit Beschluss vom 20.3.2000 insoweit abgeholfen, als der Gegenstandswert im Hinblick auf die Nichtberücksichtigung der Anteile am Gemeinsamen Ausgleich sowie an Insolvenzgeld auf 538.421,01 DM festgesetzt worden ist. Im Übrigen hat es in diesem Beschluss eine Abhilfe der Beschwerde abgelehnt.

Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist zulässig (§ 10 Abs 3 Satz 1 BRAGO). Die Beschwerdeführerin hat zwar in Bezug auf die Beschwerde gegen den Beschluss des SG vom 25.1.2000 die im vorliegenden Zusammenhang grundsätzlich anwendbare (vgl LSG Baden-Württemberg, Breithaupt 1995, 893, 894 mwN) Zweiwochenfrist des § 10 Abs 3 Satz 3 BRAGO nicht eingehalten. Diese Frist gilt jedoch vorliegend nicht. Nach § 10 Abs 3 Satz 4 BRAGO sind die für die Beschwerde in der Hauptsache geltenden Verfahrensvorschriften und damit auch § 66 Abs 2 SGG (LSG Baden-Württemberg, aaO) anzuwenden. § 66 Abs 2 SGG sieht eine Jahresfrist vor, wenn eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung erteilt worden ist. Dies war vorliegend der Fall, weil das SG im Beschluss vom 25.1.2000 angeführt hat, die Beschwerde können binnen Monatsfrist eingelegt werden.

In der Sache hat die Beschwerde in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Entgegen der Meinung des SG hat eine Zusammenrechnung der Gegenstandswerte lediglich bezüglich der Verfahren S 6 U 96/99, S 6 U 98/99 und S 6 U 103/99 zu erfolgen; hinsichtlich des Verfahrens S 6 U 97/99 scheidet eine solche aus.

Gemäß § 7 Abs 2 BRAGO sind "in derselben Angelegenheit" die Werte mehrerer Gegenstände zusammenzurechnen. In der Regel kann dieselbe Angelegenheit nicht mehrere selbständige Verfahren umfassen (Hartmann, Kostengesetze, 30. Aufl, § 13 BRAGO, RdNr 16). Die Durchführung verschiedener behördlicher oder gerichtlicher Verfahren spricht regelmäßig dafür, dass mehrere Angelegenheiten vorliegen (Bundesverwaltungsgericht - BVerwG -, Urt. v. 9.5.2000, NJW 2000, 2289, 2290). Von diesem Grundsatz gibt es, wie das BVerwG in seinem Urteil vom 9.5.2000 ausgeführt hat, eng begrenzte Ausnahmen. Dabei kommt es ua auf Inhalt und Form der anwaltlichen Tätigkeit sowie auf die rechtliche Gemeinsamkeit der angefochtenen Bescheide an (BVerwG, aaO).

Ausgehend davon scheidet eine Zusammenrechnung des Gegenstandswerts des Verfahren S 6 U 97/99 mit den Gegenstandswerten der übrigen Verfahren aus. Nach dem genannten Urteil des BVerwG (aaO, 2290) kommt eine Zusammenrechnung regelmäßig nicht in Betracht, wenn der Rechtsanwalt unterschiedliche Einwände gegen die jeweiligen Verwaltungsakte vorträgt. Dies ist hinsichtlich des den Gefahrtarif betreffenden Bescheides vom 5.1.1996 einerseits und der übrigen Verfahren andererseits der Fall. Während das Vorbringen in den die Verfahren S 6 U 96/99, S 6 U 98/99 und S 6 U 103/99 betreffenden Widerspruchsverfahren fast wortgleich war, hat sich die

Beschwerdegegnerin in dem Widerspruchsverfahren, auf das sich die Klage S 6 U 97/99 bezog, mit völlig anderem Vortrag gewandt. Außerdem waren für die Beschwerdeführerin bei der Festsetzung der Gefahrklassen einerseits und bei den Beitragsbescheiden andererseits unterschiedliche rechtliche Gesichtspunkte zu prüfen. Bei dieser Sachlage muss der Gegenstandswert hinsichtlich des Verfahrens S 6 U 97/99 gesondert festgesetzt werden.

Bei dieser rechtlichen Beurteilung verkennt der Senat nicht, dass es in den Klageverfahren vor dem SG nicht um die Rechtmäßigkeit der Bescheide der Beschwerdeführerin ging, sondern um die Zulässigkeit und Begründetheit erhobener Untätigkeitsklagen. Die grundlegende rechtliche Unterscheidung der Beitragsbescheide einerseits und des Gefahrtarifbescheides andererseits muss sich aber auch in Bezug auf die Untätigkeitsklagen so auswirken, dass eine ausreichende rechtliche Gemeinsamkeit fehlt. Demgegenüber bestehen hinsichtlich der Verfahren S 6 U 96/99, S 6 U 98/99 und S 6 U 103/99 ausgehend von dem Urteil des BVerwG vom 9.5.2000 (aaO) keine Bedenken gegen eine Zusammenrechnung.

Der Gegenstandswert der Verfahren S 6 U 96/99, S 6 U 98/99 und S 6 U 103/99 ermittelt sich wie folgt: Auszugehen ist von den jeweiligen Beitragsforderungen von 515.060,57 DM (1995), 675.370,19 DM (1996) und 963.253,31 DM (1997; s. Schreiben der Beschwerdeführerin vom 7.3.2000) und damit insgesamt von 2.153.684,07 DM.

Entgegen der Meinung des SG ist von diesem Betrag ein Abzug im Hinblick darauf zu machen, dass die Beschwerdegegnerin sich in den jeweiligen Widerspruchsverfahren nicht in vollem Umfang gegen die Beitragsforderungen gewandt hat, sondern lediglich eine Herabsetzung um 50 % begehrt hat. Diese Antragsbeschränkung kann nach Auffassung des Senats nicht unberücksichtigt bleiben, auch wenn die Rechtmäßigkeit der Gefahrtariffestsetzung der Beschwerdeführerin bundesweit umstritten sein mag. Ausgehend von einem Satz von 50 % ergäbe sich ein Beschwerdewert in der Hauptsache von 1.076.842,03 DM.

Der Gegenstandswert der Untätigkeitsklagen ermittelt sich, indem hiervon 25 % genommen werden, dh insgesamt 269.210,51 DM. Der Satz von 25 % ist, wie der 3. Senat des LSG Rheinland-Pfalz (Beschl. v. 11.8.1994, Az L 3 Sb 19/94) mit Gründen, die sich der erkennende Senat zu Eigen macht, entschieden hat, bei erheblicher Dauer der Nichtbescheidung angemessen. Dies ist vorliegend, wovon das SG im angefochtenen Bescheid zutreffend ausgegangen ist, der Fall.

Das Verfahren S 6 U 97/99 betrifft den Gefahrtarif für die Jahre 1996 und 1997. Zwar enthält der Bescheid vom 5.1.1996 auch Ausführungen hinsichtlich der Jahre 1998 und 1999. Da die Beschwerdeführerin aber - vor Einlegung der diesbezüglichen Untätigkeitsklage - für die Zeit ab 1.1.1998 einen neuen Gefahrtarif erlassen hat, geht es lediglich noch um die Zeit bis 1997.

Zur Bildung des Gegenstandswerts des Verfahrens S 6 U 97/99 ist von der Beitragsersparnis auszugehen, die einträte, wenn für die Jahre 1996 und 1997 für die Gefahrtarifstelle 24 von der Gefahrklasse 12,80 ausgegangen werden würde. Denn die Beschwerdeführerin hat in dem betreffenden Widerspruchsverfahren keine weitergehenden Einwände gegen den angefochtenen Bescheid geltend gemacht. Die Beitragsdifferenz betrug nach dem Schreiben der Beschwerdeführerin vom 11.8.1999 für das Jahr 1996 139.119,49 DM und für das Jahr 1997 329.472,34 DM und damit insgesamt 468.591,83 DM. 25 % hiervon sind 117.147,96 DM. In

dieser Höhe ist der Gegenstandswert für das Verfahren S 6 U 97/99 festzusetzen.

Es trifft zu, dass die getrennte Festsetzung des Gegenstandswertes für das Verfahren S 6 U 97/99 einerseits und die übrigen Verfahren andererseits dazu führt, dass dasselbe wirtschaftliche Interesse bei beiden Gegenstandswertfestsetzungen zu berücksichtigen ist. Dies ist indes eine zwingende Konsequenz der aus rechtlichen Gründen vorzunehmenden getrennten Gegenstandswertfestsetzung.

Ohne Erfolg macht die Beschwerdeführerin geltend, die Untätigkeitsklagen in den Verfahren S 6 U 96/99, S 6 U 98/99 und S 6 U 103/99 seien unzulässig gewesen. Da sich die Beschwerdeführerin bereit erklärt hat, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerdegegnerin in vollem Umfang zu übernehmen, kommt diesem Gesichtspunkt keine Bedeutung zu.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (§ 10 Abs 3 Satz 2 BRAGO).
Fundstelle:

juris-Rechtsprechung